

Hafengelände- und Bootshausordnung des SKCN

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten an allen Anlagen der SKCN.

2. Allgemeine Regeln

- 2.1 Das Benutzen und Betreten der Schlengeanlagen, der Hafenanlagen und aller damit verbundenen Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes und geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Die allgemeinen Regeln der Unfallverhütung sind zu beachten (Aushang in der Bootshalle).
- 2.2 Beim Verholen der Schlenge im Wasser ist als Sicherheitsmaßnahme auf dem Schlenge eine Schwimmweste zu tragen. Strömungsbedingt ist an der Anlage-Leeswig ein einsatzfähiges Boot vorzuhalten.
- 2.3 Die Bedienung der Slipwinde ist nur den Windenberechtigten gestattet.
- 2.4 Die Benutzung der Handwinde ist ausnahmslos nur für Horizontalbewegungen der Slipwagen auf dem Gleis zulässig. Alle anderen Vorgänge mit der Handwinde sind verboten.
- 2.5 Die Benutzung des Hubzuges am Galgen ist nur entsprechend der ausgehängten Bedienungsanleitung zulässig.
- 2.6 Alle Anlagen und Einrichtungen sind sachgerecht und schonend zu behandeln und stets in einem ordentlichen, betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand wieder zu übergeben.
- 2.7 Jeder Eigner ist verpflichtet, die Anlage im Bereich seines Liegeplatzes in ordentlichem Zustand zu halten.
- 2.8 Bei notwendigen größeren Reparaturen und/oder Gefährdung der Verkehrssicherheit ist umgehend der Hafenmeister zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.
- 2.9 Der Zutritt zu den Anlagen ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen bzw. Gastliegern gestattet. Die Eingangstore zu den Hafenanlagen sind immer verschlossen zu halten.
- 2.10 Soweit es der Betrieb erlaubt, ist das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den angewiesenen Plätzen auf dem Gelände gestattet.

3. Haftung

- 3.1 Jedes Mitglied haftet für selbst angerichtete Schäden. Daher ist dem Verein der Nachweis einer entsprechenden Versicherung (Gefahren aus dem Betrieb eines Wasserfahrzeugs sowie Gefahren aus der Lagerung auf dem Gelände der SKCN) vorzulegen. Nicht versicherte Boote erhalten keinen Liege- oder Lagerplatz.
- 3.2 Der Verein ist gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Darüber hinaus gehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

4. Liegeplätze

- 4.1 Anspruch auf einen Wasserliegeplatz besteht grundsätzlich nicht.
- 4.2 Die verfügbaren Wasserliegeplätze werden entsprechend Ziff. 9.1. dieser Hafen- und Bootshausordnung vom Vorstand oder dessen Vertreter zugewiesen.
- 4.3 Veränderungen der Bootsabmessungen sind umgehend unter Angabe der Schiffswerte (Länge, Breite und Tiefgang) dem zuständigen Hafenmeister oder dem Vorstand schriftlich zu melden. Bezüglich des Liegeplatzes in der jeweils nächsten Saison gilt Pkt. 4.2. Eine Nichtbeanspruchung des Liegeplatzes in der jeweils nächsten Saison ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Als Stichtag gilt der 1. Januar des Jahres für folgende Sommersaison, für die Wintersaison der 1. Juni des jeweiligen Jahres. Bei versäumter Meldung wird der Liegeplatz in Rechnung gestellt.
- 4.4 Der Bereich des Wasserliegeplatzes im Sinne Ziff. 2.7 erstreckt sich von der eigentlichen Schiffslänge (L.ü.a.) bis zum nächsten Boot (estebwärts gesehen).
- 4.5 Elektrische Zuleitungen an den Stegen müssen frei von Beschädigungen und für den Außenbereich (ab IP44) zugelassen sein. Sie sind so zu verlegen, dass sie keine Stolperfallen bilden und nicht ins Wasser fallen können.
- 4.6 Anspruch auf einen Landliegeplatz besteht grundsätzlich nicht.
- 4.7 Die verfügbaren Lagerplätze werden entsprechend Ziff. 9.1. dieser Hafen- und Bootshausordnung vom Vorstand oder dessen Vertreter zugewiesen.
- 4.8 Für die Lagerung der Boote sind nur geeignete Lagerböcke, Pallen oder Bootsanhänger mit ausreichender Tragfähigkeit zu verwenden. Im Zweifel ist der Nachweis vom Eigner zu führen. Pallen dürfen ohne ausreichenden Ersatz nicht entfernt werden.
- 4.9 Gerüste und Abplanungen sind in Anlehnung an die gültigen Unfallverhütungsvorschriften so auszuführen, dass die Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Insbesondere Planenanker sind gegen Verletzungsgefahr zu sichern. Planen müssen für die winterlichen Witterungsbedingungen geeignet sein, ihnen standhalten können und entsprechend verankert sein. Planen und Verankerung sind vom Eigner regelmäßig (insbesondere nach Sturmtagen) auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Für Beschädigungen im Boden befindlicher Leitungen (Gas, Wasser, Elektrizität) durch Planenanker o.ä. ist allein der Eigner verantwortlich.
- 4.10 Auf der Mitte der Lagerfläche ist zwischen den Booten (bei eingepplanten Booten zwischen den Planen) vom Tor bis zum Slip ein Rettungsweg von mindestens 1,00m Breite von Hindernissen freizuhalten. Er wird vom Hafenmeister vor dem Kranen im Herbst gekennzeichnet.
- 4.11 Elektrische Zuleitungen an Land müssen frei von Beschädigungen und für den Außenbereich (ab IP44) zugelassen sein. Sie sind so zu verlegen, dass Erkennbarkeit gegeben ist, Beschädigungen ausgeschlossen sind und keine Stolperfallen entstehen. Im Erdreich sind nur E-Leitungen der Kennung NYY in 60 cm Tiefe zulässig. Dies gilt auch für nur vorübergehend zu verlegende Leitungen.

- 4.12 Flex- und Schweißarbeiten sind nur zulässig, wenn eine Beschädigung anderer Boote ausgeschlossen werden kann. Ein Feuerlöscher ist griffbereit zu halten.
- 4.13 Jeder Neuenfelder Winterlieger hat im Sommerhalbjahr seinen Lagerplatz so herzurichten, dass die verbleibende Rasenfläche vom dortigen Arbeitsdienst erfasst und gemäht werden kann. Gerüstelemente und Böcke sind möglichst zentral zu lagern, andernfalls sind – in Absprache mit dem Hafenmeister - diese an Ort und Stelle und ggf. auf einer grasabdeckenden Plane zu platzieren, die damit auch die gemeinschaftlich zu pflegende Rasenfläche markiert. Soweit eine Lagerflächenabgrenzung nicht eindeutig erkennbar ist, findet die Pflege nur soweit statt, wie sie ohne Gefährdung von Gerät und Person möglich ist.

5. Umweltschutz

- 5.1 Sportboote mit nicht mehr zugelassenen Unterwasseranstrichen erhalten an allen Anlagen der SKCN keinen Liegeplatz. Vom Eigner ist gegenüber dem Vorstand eine entsprechende Erklärung abzugeben, dass der Unterwasseranstrich keinen nicht mehr zugelassenen Anstrichstoff enthält.
- 5.2 Öl, Öllappen, alte Filter, Farbreste, Batterien usw. sind Sondermüll und vom Eigner zu entsorgen.
- 5.3 Schleifstaub von Farben und Antifouling gehören zum Sondermüll und dürfen nicht ins Erdreich gelangen. Aus diesem Grund ist das Schleifen ohne Absaugvorrichtung nicht erlaubt.
- 5.4 Der Verein hält keinen Sammelbehälter oder eine Auffanganlage für Sondermüll vor. Jeder Eigner ist für die Entsorgung seines Sondermülls verantwortlich.
- 5.5 Für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle wird in der Anlage Neuenfelde ein Müllbehälter vorgehalten. In diesem Behälter ist kein Sondermüll zu entsorgen.
- 5.6 Bei Verstößen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz haftet der Verursacher. Diese Verstöße sind vereinschädigend gem. § 8. 3 unserer Satzung und werden mit Entzug des Liegeplatzes und Vereinsausschluss geahndet.

6. Stromabnahme

- 6.1 Wer, ausgenommen für kurze Reparaturarbeiten, ein Stromkabel zu seinem Schiff verlegt, muss einen Zwischenzähler (senkrecht aufgestellt) verwenden, um den effektiven Verbrauch abrechnen zu können. Es sind nur geprüfte elektrische Geräte (z.B. mit CE-Zeichen) und außerhalb der Bootshalle nur Zuleitungen entsprechend der Ziff. 4.5. und 4.11 zulässig. Stromfreimengen für Mitglieder werden in der Kostenordnung geregelt.
- 6.2 Der Zwischenzähler wird vom Hafenmeister beim Auf- und Abslippen (bzw. Kranen) abgelesen und der entsprechende Betrag in bar kassiert.

7. Bootshalle

- 7.1 Die Lagerung leicht brennbarer bzw. feuergefährlicher Güter (Benzin, Terpentine, Nitro, Lacke usw.) ist verboten. Ausgenommen sind fest im Boot installierte Brennstofftanks.
- 7.2 Verboten ist der Gebrauch offenen Feuers.
- 7.3 Verboten ist die Benutzung eines Schweißgerätes.

8. Arbeitseinsätze

- 8.1 Die Arbeitspflicht beträgt 10 Stunden pro Jahr (ohne die Schlengelarbeiten). Mehr- oder Mindererfordernisse werden von den Verantwortlichen festgelegt – insoweit handelt es sich bei der festgesetzten Stundenzahl um einen Richtwert, von dem am jeweiligen Jahresanfang ausgegangen wird. Arbeitspflichtig sind alle aktiven Mitglieder. Aktiv ist ein Mitglied, wenn es Anlagen der SKCN (Sommer- oder Wintersaison) benutzt.
- 8.1.1. Vorstandsmitglieder und Hafenmeister leisten den Arbeitsdienst in ihrer Funktion.
- 8.1.2. Schlengelarbeiten sind Arbeiten außerhalb der Arbeitspflichtstunden. Sie stellen die Grundlage für unseren Wassersport dar und erfordern die grundsätzliche Anwesenheit der aktiven Mitglieder. Daher sind alle Mitglieder mit einem Liegeplatz an den Schlengeln verpflichtet, an den Schlengelarbeiten teilzunehmen oder Ersatz zu stellen. Beim Fehlen an den Terminen ohne Ersatz zu stellen, wird – mit Ausnahme bei höherer Gewalt – eine Sanktionszahlung für die fehlenden Schlengelarbeitsstunden mit dem 1,5-fachen Satz nicht geleisteter Arbeitspflichtstunden verhängt. Die Zahlbarkeit ist unabhängig von Ziff. 8.4. .
Die Schlengelarbeiten umfassen in Leeswig: Einsetzen; Herausholen; Reinigen; Korrosionsschutzmaßnahmen an den Schlengeln einschl. Umdrehen und Kontrolle der Gitterrostbefestigung.
Die Schlengelarbeiten umfassen in Neuenfelde: Einsetzen; Herausholen; Reinigen und Korrosionsschutzmaßnahmen an den Schlengeln einschl. Stapeln.
- 8.2 Krankheit, Alter oder Urlaub sind keine Gründe, den fälligen Arbeitsdienst nicht zu verrichten. Vielmehr ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Verhinderung einen Ersatz zu stellen.
- 8.3 Sollte ein Mitglied an den Arbeitsdiensten nach Ziff. 8.1 (ausgenommen Schlengelarbeiten nach Ziff. 8.1.2.)_grundsätzlich nicht teilnehmen wollen oder können, kann dies bis zum 31.3. eines jeden Jahres dem zuständigen Hafenmeister mitgeteilt werden. Hiernach wird der festgelegte Ersatzbetrag gemäß Kostenordnung abgebucht und das Mitglied bei der Verteilung erforderlicher Arbeiten nicht mehr berücksichtigt.
- 8.4 Dies gilt gleichermaßen für zu wenig geleistete Arbeitsstunden. Hierfür wird der entsprechende Betrag am 1.3. des Folgejahres – in Abstimmung mit dem Hafenmeister und entsprechendem Mitteilungsschreiben – abgebucht.
- 8.5 Die Hafenmeister werden zu Beginn der Sommersaison alle wiederkehrenden Arbeiten auflisten, die Mitglieder angemessen unterrichten und gleichmäßig auf die betroffenen aktiven Mitglieder verteilen. Spontan anfallende notwendige Arbeiten und Sondereinsätze werden ebenfalls von den Hafenmeistern veranlasst.
- 8.6 Wiederholte grobe Verstöße gegen die Regelung nach Ziff. 8.1 und 8.1.2 werden als vereins-schädigend gem. § 8. 3. unserer Satzung mit Entzug des Liegeplatzes und Vereinsausschluss geahndet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die alleinige Zuständigkeit für alle Belange liegt beim Vorstand der SKCN. Die Vertreter des Vorstandes für die jeweiligen Anlagen sind dem aktuellen Aushang der Vorstandsmitglieder und Funktionsträger zu entnehmen.
- 9.2 Anordnungen des Vorstands sind zu befolgen. Der Hafenmeister ist Vertreter des Vorstands für die jeweilige Anlage. Zuwiderhandlungen können mit dem Verbot des Betretens und Benutzens der Anlage und Einrichtungen geahndet werden.

DER VORSTAND
(Januar 2020)